



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

DIESELGATE: BETRIEBSUNTERSAGUNG BEI FEHLENDEM SOFTWARE-UPDATE UND ZWANGSHAFT FÜR AMTSTRÄGER

Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 02.07.2018 – 1 B 268/18

Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 17.08.2018 – 8 B 548/18

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Hinweis vom 18.08.2018 – 22 C 18.1718

Die Entscheidungen ergingen im Zusammenhang mit den Folgen der Dieselabgas-Affäre. Nach Auffassung des VG Magdeburg sind Dieselfahrzeuge mit eingebauter unzulässiger Abschalt-einrichtung, für die kein Software-Update durchgeführt wird, nicht mehr mit den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vereinbar. Aus diesem Grund dürfe nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Mangelbeseitigung die sofortige Vollziehung der Betriebsuntersagung für die betreffenden Fahrzeuge angeordnet werden. Dieser Auffassung schloss sich das OVG NRW in einem vergleichbaren Fall an. Bei der Begründung der Betriebsuntersagung komme es insbesondere nicht auf den individuellen Schadstoffausstoß eines einzelnen Fahrzeugs an. Nach Auffassung des Gerichts sei stattdessen auf die unzulässige Abschalteinrichtung abzustellen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen würden auf eine (grenzwertorientierte) Minderung der durch den motorisierten Verkehr verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen abzielen, ohne dass es auf die von einem einzelnen Fahrzeug ausgehenden Gesundheitsgefahren ankäme. In einem weiteren Fall hatte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit der Frage auseinanderzusetzen, ob zur Vollstreckung eines gegen den Freistaat Bayern ergangenen rechtskräftigen Urteils zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans München auch die Anordnung einer Erzwingungshaft gegen einzelne Amtsträger als zulässige Maßnahme in Betracht kommt. Zur Klärung dieser Fragestellung erwägt der BayVGH, eine Vorabentscheidung durch den EuGH einzuholen. Bislang hat es der Freistaat Bayern trotz wiederholter Verhängung von Zwangsgeldern unterlassen, zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) den Luftreinhalteplan München um die Aufnahme von Diesel-Fahrverboten fortzuschreiben.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidungen lassen zum einen erkennen, dass Halter betroffener Fahrzeuge, die ein Software-Update bislang abgelehnt haben, in Zukunft verstärkt dem Risiko einer unter Umständen sofort vollziehbaren Betriebsuntersagung ausgesetzt sein können. Zum anderen steigt in den rechtskräftig zur Fortschreibung von Luftreinhalteplänen verurteilten Bundesländern der Druck auf politische Amtsträger, unpopuläre Fahrverbote als Instrument zur Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ vorzusehen.